

Rechtsverordnung über die Bestimmung des Landschaftsschutzgebietes „Pfrimmaue Hochheim/ Pfifflicheim“ (RVO-7319- 19870610T120000)

Aufgrund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz –LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 7), wird verordnet:

§ 1 – Bestimmung und Bezeichnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Pfrimmaue Hochheim/ Pfifflicheim“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BBauG sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 – Geltungsbereich, Gebietsumschreibung

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 235.000 qm (23,5 ha) groß ist, umfasst Teile der Gemarkungen Pfifflicheim, Hochheim und Leiselheim.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:
Im Norden an der südöstlichen Bebauungsgrenze von Worms-Leiselheim und zwar an der Gabelung der Wegegrundstücke Gemarkung Leiselheim, Flur I Nr. 200/18 und Gemarkung Hochheim, Flur IV Nr. 147 (Schlittweg) beginnend, in östlicher Richtung entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Schlittweges bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Hochheim, Flur IV Nr. 4. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grenze des Wegegrundstücks Nr. 148. Entlang dieser weiter in östliche Richtung und als Wegegrundstück Flur III Nr. 575/1 bis zur Nievergoltstraße.
Im Osten entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Nievergoltstraße bzw. der Nievergoltbrücke über die Pfrimm verlaufend, bis zur südlichen Böschungsoberkante des Gewässergrundstücks der Pfrimm (Gem. Pfifflicheim, Flur II Nr. 563/3).
Im Süden am Endpunkt der östlichen Begrenzung beginnend, entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Pfrimm bis zum Wegegrundstück Gem. Pfifflicheim, Flur II Nr. 538, deren östlicher, nördlicher und westlicher Grenze folgend und weiter verlaufend entlang der nördlichen Grenze der Wehrgasse bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 158/4. Von dort aus in westliche Richtung entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 536 bis zur Einmündung der Eichgasse in Worms-Pfifflicheim. Von dort aus das Wegegrundstück 565 querend, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Wegeparzelle Nr. 534/2 verlaufend bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Wegegrundstücks Nr. 104/5. Von dort aus in südlicher Richtung entlang der

westlichen Grundstücksgrenze verlaufend bis zur südlichen Grenze des Wegegrundstückes Nr. 564. Von dort aus nach Westen entlang des Wegegrundstückes Nr. 564 bis zur Einmündung des Wegegrundstückes Nr. 529. Von dort aus in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Wirtschaftsweges Nr. 529 verlaufend, bis zur Einmündung auf den Wirtschaftsweg Nr. 528. Diesem in südliche Richtung folgend bis zur Einmündung auf die Landgrafenstraße (Gemarkung Pfiffligheim, Flur VII). Im Westen entlang der nördlichen Grenze der Landgrafenstraße bis zur nördlichen Grenze der Straßenbrücke über die Pfrimm. Von dort aus in Richtung Osten abknickend, entlang der nördlichen Grenze des Wirtschaftsweges an der Pfrimm (Gemarkung Pfiffligheim, Flur VII Nr. 334) bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Nr. 333. Diesem in nördliche Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze folgend, bis zum Grundstück Nr. 233/3 und das Grundstück Gem. Leiselheim, Flur I Nr. 983/4 querend. Von dort aus in östliche Richtung abknickend bis zur Einmündung auf den Wirtschaftsweg Nr. 720/2. Von dort aus in nördliche Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze bis zu seinem nördlichen Ende und das Grundstück 200/18 querend bis zum Ausgangspunkt verlaufend.

§ 3 – Kennzeichnung

Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe gekennzeichnet.

§ 4 – Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der die Pfrimm begleitenden Bachniederung mit ihren die Landschaft gliedernden Obstwiesenflächen und Grünbeständen,
- die Sicherung des Erholungswertes der Landschaft,
- die Erhaltung eines ausgewogenen Landschafts- und Naturhaushaltes durch Bewahrung der naturnahen Gewässerflächen und Streuobstbestände und der die Pfrimm begleitenden Retentionsräume, sowie durch Sicherung der für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Rückzugsgebiete und Freihaltung der für das innerstädtische Klima wichtigen Frischluftschneisen.

§ 5 – Sicherstellung des Schutzzweckes, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. das Aufstellen oder Erweitern von stationären oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten sonstiger gewerblicher Anlagen;
 3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
 4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten, Umbrechen oder Entwässern;

5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten;
 6. die Errichtung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
 7. das Anlegen oder Erweitern von Stell-, Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen;
 8. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen;
 9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften, ausgenommen sind ausschließlich Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden;
 11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen;
 12. das Reiten auf Fuß-, Rad- oder gekennzeichneten Wanderwegen;
 13. das Lagern, Zelten, und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von behördlich genehmigten Plätzen;
 14. das Beseitigen oder Beschädigen von Landschaftsbestandteilen, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Hecken;
 15. das Roden von Wald,
 16. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
 17. die Nutzungsänderung auf Streuobstwiesengrundstücken einschließlich der Rodung von Obstbäumen;
 18. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 15 und 16 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet. Wird die Zustimmung der Landespflegebehörde nicht erteilt, so teilt sie ihre Entscheidung dem Antragssteller mit.

§ 6 – Genehmigungsfreie Maßnahmen und Handlungen

- (1) § 5 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang,
 2. für die zur Wegeunterhaltung notwendigen Arbeiten,
 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 4. für die Nutzung von Sport- Spielflächen im bisherigen Umfang,
 5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer (Pfrimm, Pfrimmweiher),
 6. die Nutzung von Wohn- und Gewerbegrundstücken im bisherigen Umfang,
 7. für die ordnungsgemäße landschaftspflegerischen Unterhaltungsarbeiten,

8. für den Betrieb und die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen,
 9. die zur Kanalunterhaltung und –erneuerung notwendigen Arbeiten
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.
- (3) § 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.

§ 7 – Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung oder Befreiung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung), so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung kann ferner befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt

§ 8 – Verpflichtungsanordnung

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der zum Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes gehörenden Grundstücke hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich sind.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 5
 1. bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
 2. stationäre oder fahrbare Verkaufsständen aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen erweitert,
 3. Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
 4. die bisherige Bodengestalt verändert,
 5. Gewässer oder seine Ufer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete verändert,
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet,
 7. Stell-, Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
 8. Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
 9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau vornimmt,

10. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt, ausgenommen ausschließlich Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden,
 11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen fährt oder parkt,
 12. auf Wanderwegen reitet,
 13. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 14. Landschaftsbestandteile beseitigt oder beschädigt,
 15. Wald rodet,
 16. Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
 17. die Nutzung auf Streuobstwiesengrundstücken ändert oder Obstbäume rodet,
 18. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
 19. in sonstiger Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 10.06.1987

Stadtverwaltung Worms
als untere Landespflegebehörde
in Vertretung:

(Lauber)
Beigeordneter